

**Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)**

9 O 342/17



**Verkündet am 12.02.2019**

Kamp, Jusitzbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Landgericht Düsseldorf  
IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Gregor Samimi,  
Hortensienstraße 29, 12203 Berlin,

gegen

Versicherungs-Aktiengesellschaft, vertr. d. d. Vorstand,  
Frankfurt,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf  
auf die mündliche Verhandlung vom 22. Januar 2019  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dietrich als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger bedingungsgemäß Versicherungsschutz aus der Kfz-Kaskoversicherung

mit der Versicherungsscheinnummer 2.893.161 für die Zerstörung des versicherten Fahrzeuges mit der Fahrgestellnummer | zu gewähren.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Hinsichtlich des Ausspruchs zu den Kosten des Rechtsstreits ist dieses Urteil vorläufig vollstreckbar, allerdings nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrags.

### **Tatbestand:**

Der Kläger unterhielt bei der Beklagten eine Kfz-Vollkaskoversicherung für das von ihm bei der Volkswagen Leasing geleaste Fahrzeug Audi A 5 Cabrio, 1,8 TFSI, 6-Gang, 125 kw, Fahrgestellnummer , damaliges Kennzeichen:

1. Nach den Bedingungen des Leasingvertrags war der Kläger ermächtigt und verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Ansprüche aus einem Schadenfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Versichert war das Fahrzeug unter anderem gegen Zerstörung und Verlust. Das mit einem „Keyless go“-System versehene Fahrzeug wurde am 30. Oktober 2013 gegen 2 Uhr morgens auf dem Waldparkplatz in Oebeler Bruch in 41378 Brüggen durch die alarmierte Polizei brennend aufgefunden. Es lag wirtschaftlicher Totalschaden vor. Versichert waren nach den Bedingungen unter anderem Entwendung und Brand.

Der Kläger behauptet:

Sein Ehemann habe das Fahrzeug am 29. Oktober 2013 zunächst gegen 19 Uhr am Ende der in und dann schließlich gegen 21.30 Uhr 50 – 60 m entfernt von der Wohnanschrift in Fahrtrichtung Straße ordnungsgemäß abgeschlossen abgestellt. Sodann sei das Fahrzeug – insoweit unstrittig – brennend aufgefunden worden.

Der Kläger vertritt die Rechtsmeinung, dass die Feststellungsklage trotz grundsätzlicher Subsidiarität der Leistungsklage zulässig sei, weil davon auszugehen sei, dass die Beklagte auf ein rechtskräftiges Feststellungsurteil hin ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen werde. Er behauptet, dass der Wiederbeschaffungswert im Zeitpunkt der angeblichen Entwendung jedenfalls noch 39.310,01 € betragen habe.

Der Kläger beantragt,

1.

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm bedingungsgemäß Versicherungsschutz aus der Kfz-Vollkaskoversicherung mit der Versicherungsscheinnummer für die Entwendung und Zerstörung des versicherten Kraftfahrzeuges mit der Fahrgestellnummer | zu gewähren;

2.

die Beklagte zu verurteilen, ihn von der Forderung seines Prozessbevollmächtigten in Höhe von 3.121,55 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit aus der Vergütungsrechnung vom 20.09.2017, Nr. freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für die Vortäuschung eines Versicherungsfalls bestehe.

Dazu behauptet sie:

Vorprozessual habe der Kläger angegeben, dass der Zeuge [Name] den Pkw ca. 50-60 m entfernt von dem Hause [Adresse] geparkt habe, der Zeuge J [Name] den Pkw gegen 22.00 Uhr aus dem Wohnhaus noch dort stehend gesehen habe, dies aber angesichts der örtlichen Verhältnisse nicht möglich sei. Zum fraglichen Zeitpunkt habe der Zeuge [Name] einen Mietwagen angemietet gehabt. Das erscheine nicht nachvollziehbar, wenn dem Zeugen Koch ein eigenes Fahrzeug zur Verfügung stand.

Die Begutachtung des klägerischen Fahrzeuges habe ergeben, dass das Lenkradschloss und der dazugehörige Verschlussbügel keine Beschädigungen durch Gewalteinwirkung aufgewiesen hätten. Demnach sei das Lenkradschloss im Rahmen des angeblichen Diebstahls nicht überwunden worden. Das Schlüsselgutachten vom 10. Februar 2014 habe ergeben, dass von den zwei Hauptschlüsseln und von dem Notschlüssel keine Nachschlüssel hergestellt worden seien. Daraus könne nur der Schluss gezogen werden, dass das klägerische Fahrzeug mit einem Originalschlüssel vom Abstellort zu dem Brandtort bewegt worden sei. Das könne nur mit Kenntnis des Klägers und des Zeugen [Name] erfolgt sein, weil der Zeuge [Name] nach dem Vorgang sämtliche Schlüssel habe vorweisen können.

Als Motiv stehe zu vermuten, dass das Fahrzeug stärker genutzt worden sei als in dem Leasingvertrag vorgesehen und zudem Schäden aufgewiesen habe, die bereits vor dem Brand entstanden seien. Zudem sei dem Kläger und dessen Ehemann bereits früher ein Fahrzeug und zwar ein Audi A3 abgebrannt.

Weiterhin, so meint die Beklagte, habe der Kläger in dem Schadenformular eine falsche Angabe insoweit gemacht, als er angegeben habe, dass er nur zwei Fahrzeugschlüssel beim Kauf erhalten habe; er habe es unterlassen, darauf hinzuweisen, dass er darüber hinaus einen Notschlüssel erhalten habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst den diesen beigefügten Anlagen verwiesen.

Die Kammer hat zunächst auf der Grundlage des Beschlusses vom 17. März 2018 (Bl. 123 GA) Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens erhoben. Insoweit wird auf das unter dem 11. September 2018 erstattete Gutachten des Sachverständigen für mechanische Sicherungseinrichtungen und elektronische

Schließsysteme an Objekten und Fahrzeugen Sc (Bl. 151 ff. GA) verwiesen. Die Kammer hat darüber hinaus Beweis durch Vernehmung der Zeugen und erhoben. Darüber hinaus ist der Kläger informatorisch angehört worden. Diesbezüglich wird auf das Sitzungsprotokoll vom 22. Januar 2019 verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Feststellungsklage ist zulässig. Zwar ist anzunehmen, dass der Kläger den ihm entstandenen Schaden konkret beziffern kann und gilt grundsätzlich der Vorrang der Leistungsklage. Andererseits sieht A. 2.9 bei einer Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe ein Sachverständigenverfahren vor und muss es dem Kläger möglich bleiben, nach der Klärung des Grundes des Anspruchs noch dieses Verfahren, wenn er es wünscht, durchzuführen, um damit insoweit eine außergerichtliche Klärung der Schadenshöhe erreichen zu können.

In der Sache ist die Klage nur teilweise begründet. Der Kläger macht mit der Entwendung und der Zerstörung des Fahrzeugs zwei Versicherungsfälle geltend, die unterschiedlich zu betrachten sind, da Fahrzeugteile, die sich beim Brand nicht in dem Fahrzeug befanden, vom Versicherungsschutz wegen Brandes möglicherweise nicht umfasst sind.

Der Kläger hat die Entwendung des Fahrzeugs im Sinne der Bedingungen nicht beweisen können.

Dem Versicherungsnehmer einer Sachversicherung werden von der Rechtsprechung aus dem Leistungsversprechen des Versicherers abgeleitete Erleichterungen für den Beweis eines bedingungsgemäßen Diebstahls versicherter Sachen zugebilligt. Sie beruhen auf der Überlegung, dass es wegen des für eine Entwendung typischen Bemühens des Täters, seine Tat unbeobachtet und unter Zurücklassung möglichst weniger Tatspuren zu begehen, oft nicht möglich ist, im Nachhinein den Tatverlauf konkret festzustellen. Da sich der Versicherungsnehmer gerade auch für solche Fälle mangelnder Aufklärung schützen will, kann nicht angenommen werden, der Versicherungsschutz solle schon dann nicht eintreten, wenn der

Versicherungsnehmer nicht in der Lage ist, den Ablauf der Entwendung in Einzelheiten darzulegen und zu beweisen. Deshalb sind die Beweiserleichterungen als eine dem Vertrag innewohnende, materiellrechtliche Verschiebung des Eintrittsrisikos zu Gunsten des Versicherungsnehmers zu verstehen. Ohne sie wäre der Wert einer Sachversicherung, soweit sie das Diebstahlsrisiko abdeckt, in Frage gestellt. Der Versicherungsnehmer bliebe oft schutzlos, obwohl er sich durch den Abschluss der Versicherung gerade auch für Fälle schützen wollte, in denen die Umstände der Entwendung nicht umfassend aufgeklärt werden können.

Der Versicherungsnehmer genügt daher seiner Beweislast, wenn er das äußere Bild einer bedingungsgemäßen Entwendung beweist, also ein Mindestmaß an Tatsachen, die nach der Lebenserfahrung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Schluss auf die Entwendung zulassen.

Zu dem Minimum an Tatsachen, die das äußere Bild eines Fahrzeugdiebstahls ausmachen, gehört die Unauffindbarkeit der zuvor am Tatort vorhandenen, als gestohlen gemeldeten Sache.

Der Kläger hatte nicht beweisen können, dass das Fahrzeug vor der angeblichen Entwendung an dem von ihm angegebenen Ort abgestellt war.

Die persönliche Anhörung des Klägers hat zu diesem Punkt nichts erbracht, denn dazu konnte er keine Angaben machen. Die Zeugin Cremer hatte das Fahrzeug ebenfalls nicht bemerkt.

Von der Richtigkeit der Angaben des Zeugen \_\_\_\_\_ ist die Kammer nicht überzeugt.

Er hat zwar im Kern eine eindeutige Aussage dazu gemacht, wo das Fahrzeug zuletzt abgestellt gewesen sei und hat diesbezüglich auch eine Skizze angefertigt, die als Anlage zum Protokoll vom 22. Januar 2019 genommen worden ist.

Allerdings fiel auf, dass sich der Zeuge so präzise nur zu dem – angeblichen – Kerngeschehen äußern konnte. Weitere Einzelheiten konnte er auch auf Nachfrage nicht berichten. So konnte er insbesondere keine Angaben dazu machen, wie ansonsten er das Fahrzeug am 29. Oktober 2013 genutzt hatte. Zwar kann nach

Ablauf eines Zeitraums von 5 Jahren von einem Zeugen grundsätzlich nicht erwartet werden, dass er in der Lage ist anzugeben, welche Wege er an einem konkreten Tag zurückgelegt hat. Hier ist jedoch die Situation durch die Besonderheit gekennzeichnet, dass angeblich ein Fahrzeug entwendet wurde. Der Zeuge will zwar noch davon Kenntnis haben, dass er an dem Abend das Fahrzeug umgeparkt habe und zu welchen Uhrzeiten dieses geschehen sei. Wie er an dem Tag das Fahrzeug im Übrigen nutzte, will er jedoch vergessen haben. Da es sich bei dem Diebstahl um ein markantes Ereignis handelte und der Zeuge teilweise sehr konkrete Erinnerungen hat und sich aber an anderes gar nicht erinnert, scheint dies nicht einleuchtend. Hinzu tritt der Umstand, dass nach den Feststellungen des Sachverständigen hinsichtlich der beiden Hauptschlüssel des Fahrzeugs Datenaktualisierungen am 29. Oktober 2013, einmal um 21.23 Uhr und einmal um 20.47 Uhr erfolgten. Zu schließen ist daraus, dass an jenem Tag beide Schlüssel genutzt wurden. Nach den Angaben des Klägers und des Zeugen hatte an jenem Tag allerdings alleine der Zeuge das Fahrzeug genutzt. Dass dann beide Fahrzeugschlüssel gebraucht wurden, ist wenig plausibel. Der Kläger hat dazu zwar angegeben, dass das durchaus sein könne, weil es sich bei seinem Schlüsselbund und dem Schlüsselbund des Zeugen um Schlüsselbunde mit identischen Schlüsseln gehandelt habe, keiner der beiden für einen eigenen Bedarf weitere Schlüssel hinzugefügt habe. Die Schlüsselbunde seien wechselseitig verwendet worden. Andererseits hat allerdings der Zeuge angegeben, dass als die Polizei erschien, der Schlüsselbund des Klägers in der unteren Etage unten gelegen habe, er seinen Schlüsselbund habe holen müssen. Das spricht eher dafür, dass der Zeuge im Wesentlichen einen eigenen Schlüsselbund verwendet hat.

Zudem erscheint der von dem Zeugen geschilderte Sachverhalt, er habe mit seinem Fahrzeug die Fahrzeuge des Klägers und der Zeugin zunächst blockiert, habe deshalb sodann einen Parkplatz am Ende der Straße aufgesucht und später noch einen näheren Parkplatz besetzt, ziemlich konstruiert, weil weder ersichtlich ist, dass der Kläger und die Zeugin mit ihren jeweiligen Fahrzeugen fortfahren wollten noch ohne weiteres nachvollziehbar ist, warum der Zeuge das Fahrzeug ein zweites Mal umparkte. Es mag zwar sein, dass er dann vom Gästezimmer aus einen Blick auf das Fahrzeug werfen konnte. Allerdings begab er sich dann zu Bett und konnte jedenfalls von dort aus das Fahrzeug nicht beobachten. Zudem kann auch nicht außer Betracht bleiben, dass die Zeugin auf der einen Seite und der Kläger sowie der Zeuge auf der andere Seite den Verlauf des Abends unterschiedlich schilderten. So gaben der Kläger und der Zeuge an, dass viel Besuch da gewesen sei. Die Zeugin konnte das nicht bestätigen.

Fest steht allerdings die Zerstörung des Fahrzeugs durch den Brand, weshalb insoweit dem Klageantrag zu entsprechen war. Die Beklagte hat nicht beweisen können, dass es sich insoweit für den Kläger nicht um ein unfreiwilliges Ereignis handelte.

Nach der Ermittlungsakte spricht vieles für eine Brandstiftung. Einen Täter konnte die Polizei jedoch nicht ermitteln. Der Umstand, dass die Schwester des Zeugen mit ihrer Familie in lebt, mag zwar geeignet sein, einen Anfangsverdacht dahin zu begründen, dass es einen Zusammenhang zwischen dem Zeugen und dem Brand des Fahrzeugs geben könnte. Den nach § 286 ZPO zu fordernden Vollbeweis hat die Beklagte jedoch nicht erbracht. Für diesen Beweis reicht insbesondere der Umstand, dass sich die Kammer nicht von der Richtigkeit der Angaben des Zeugen zu der angeblichen Entwendung des Fahrzeugs zu überzeugen vermag, nicht aus. So ist schon nicht ersichtlich, dass sich der Kläger oder der Zeuge nach dem Brand und mit dem Erhalt der Versicherungsleistung besser gestanden hätten als ohne den Versicherungsfall. Jedenfalls hat die Beklagte einen Vorteil in diese Richtung nicht konkret beziffert.

Das eingeholte Sachverständigengutachten bietet in dieser Hinsicht ebenfalls keine Anhaltspunkte, da in den Speichern der Hauptschlüssel zwar die Laufleistung der Fahrzeuge hinterlegt wurde, aber nicht der Standort. Überhaupt verfügten die Schlüssel nicht über eine permanente Datenaufzeichnung.

Keinen Erfolg hat die Klage hinsichtlich der mit dem Klageantrag zu 2. geltend gemachten Nebenforderung.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte eine Entschädigung wegen des Brandes des Fahrzeugs verweigert hat. Das vom Kläger zur Begründung des Schuldnerverzugs der Beklagten vorgelegte Schreiben des Volkswagen Versicherungsdienstes vom 29. August 2014 (Bl. 16 GA) bezieht sich auf die Verweigerung der Versicherungsleistung wegen der geltend gemachten Entwendung. Diese hat der Kläger allerdings, wie bereits oben ausgeführt, nicht bewiesen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 1, 709 ZPO.



Der Streitwert wird auf der Grundlage der Angaben des Klägers auf 39.310.01 € festgesetzt.

Dietrich

Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Landgericht Düsseldorf

